Beglaubigte Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 4 RN 20/26 / OVG 4 N 62/24
VG 5 K 277/21 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Feuerwehrbeamten ,

,

Klägers und Rügeführers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wahl,
Berliner Allee 54, 13088 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Polizei Berlin
- Justiziariat -,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Beklagten,

hat der 4. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Heydemann und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Gähler und Lehmann am 15. Oktober 2026 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 19. März 2026 – OVG 4 N 62/24 – wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rügeverfahrens.

Gründe

Die Anhörungsrüge vom 1. April 2026 hat keinen Erfolg. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass der angegriffene Beschluss vom 19. März 2026 seinen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt (§ 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 6 VwGO).

1. Die Anhörungsrüge eröffnet die Möglichkeit fachgerichtlicher Abhilfe für den Fall, dass ein Gericht den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 152a Abs. 1 VwGO verletzt hat. Mit Blick auf § 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO bedarf es danach der Darlegung, dass das Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen hat (§ 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO). Denn die Anhörungsrüge stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen gerichtlichen Entscheidung dar. Im Verfahren auf Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht die dargelegten Gründe zu würdigen (vgl. § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO). Das Anhörungsrügeverfahren ist nicht dazu vorgesehen, eine ungenügende Begründung des Zulassungsantrags nachzuholen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht auch nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten inhaltlich zu folgen. Er fordert vielmehr, dass das erkennende Gericht die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht. Auf eine Verletzung materiellen Rechts kann ein Gehörsverstoß dagegen nicht mit Erfolg gestützt werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist daher insbesondere nicht bereits dann verletzt, wenn das Gericht dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten nicht folgt, sondern aus Gründen des materiellen Rechts oder des Prozessrechts zu einem anderen Ergebnis gelangt, als der Beteiligte es für richtig hält (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. April 1983 – 2 BvR 678/81 u.a. – juris Rn. 42; BVerwG, Beschlüsse vom 27. April 2012 – 8 B 7.12 – juris Rn. 2 und vom 5. Dezember 2023 – 2 VR 7.23 – juris Rn. 3 m.w.N.).

2. Nach diesen Maßstäben legt die Anhörungsrüge einen Gehörsverstoß nicht dar.

a) Dies folgt für die Ausführungen auf den Seiten 3 f. der Anhörungsrügeschrift schon daraus, dass lediglich auf Begründungen anderer Gerichte Bezug genommen wird, ohne aufzuzeigen, welcher Vortrag des Klägers im Berufungszulassungsverfahren angesichts welcher (ggf. unterbliebener) Ausführungen des Senats von diesem nicht zur Kenntnis genommen worden sein soll.

b) Der Kläger führt dann auf Seite 5 der Anhörungsrügeschrift aus, dass er mit seinem Berufungszulassungsvorbringen „deutlich zum Ausdruck gebracht“ habe, dass in „keiner der vom OVG Berlin-Brandenburg im jetzigen Nichtannahmebeschluss aufgeführten Entscheidungen […] das Bundesverwaltungsgericht den Verjährungsbeginn und die Zumutbarkeit der Klageerhebung entsprechend der Anforderungen des BGH zum ernsthaften Meinungsstreit in Rechtsprechung und Literatur“ geprüft habe. Die Anhörungsrügeschrift beanstandet weiter: „Die Richter gehen nicht auf die Begründung des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2023, 2 B 11/22, ein, obwohl sie von den Gründen der Nichtannahme Kenntnis haben“ und referiert nachfolgend auf Seite 6 der Anhörungsrügeschrift den Inhalt der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Der Kläger stellt insoweit jedoch keinen konkreten Bezug von seinem Vortrag im Berufungszulassungsverfahren zu den aus seiner Sicht bestehenden Begründungsdefiziten des angefochtenen Beschlusses des Senats her, so dass es insgesamt an der gemäß § 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO gebotenen Darlegung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise fehlt. Entscheidungen anderer Gerichte sind nicht Gegenstand der Anhörungsrüge und es bleibt offen, warum der Senat nach Auffassung des Klägers gehalten gewesen sein soll, auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2023 – 2 B 11.22 – einzugehen, obwohl dieser die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Senats vom 7. Oktober 2021 – OVG 4 B 16.20 – zurückgewiesen hat. Der Senat ist nicht gehalten, aus diesen Bruchstücken des klägerischen Vortrags im Anhörungsrügeverfahren eine dem

Begehren des Klägers weiterhelfende Begründung selbst herauszuarbeiten. Dies oblag dem Kläger.

c) Der auf Seite 6 unten und Seite 7 oben der Anhörungsrügeschrift angeführte Vorhalt, „das Berufen des Oberverwaltungsgerichts bei der Klärung der Frage der Zumutbarkeit auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im konkreten Einzelfall [widerspreche] gegen die jüngste höchstgerichtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts“ betrifft die (Un-)Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses des Senats in der Sache, die einer Überprüfung im Anhörungsrügeverfahren entzogen ist.

d) Der Kläger trägt auf den Seiten 7 ff. der Anhörungsrügeschrift vor, dass sich der Senat „nicht mit dem Hauptargument des Antrages auf Zulassung der Berufung“ auseinandergesetzt und sich „einer Prüfung der Hauptargumentation im Berufungszulassungsverfahren vollständig“ entzogen habe. Hierzu wird aus dem angefochtenen Beschluss wörtlich zitiert. Es bleibt jedoch – jedenfalls nach dem Wortlaut der Anhörungsrüge – offen, was aus Sicht des Klägers das so bezeichnete „Hauptargument“ sein soll. Wie bereits ausgeführt, obliegt es allein dem Kläger, seinen Vortrag aus dem Berufungszulassungsantrag, den er für übergangen hält, konkret zu bezeichnen und hierauf bezogen die aus seiner Sicht fehlerhaften Passagen in dem angefochtenen Beschluss (bzw. das Fehlen entsprechender Ausführungen an sich) zu benennen, um so einen Gehörsverstoß darzulegen (§ 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO). Hieran fehlt es auch an dieser Stelle.

Soweit sich aus dem Gesamtzusammenhang der Anhörungsrüge (gerade noch) ergeben mag, dass aus Sicht des Klägers der Senat in dem angefochtenen Beschluss den Vortrag insoweit übergangen bzw. sich mit diesem nicht hinreichend auseinandergesetzt habe, als dass der Verjährungsbeginn aufgrund der unsicheren und zweifelhaften Rechtslage, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermocht habe, bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Juli 2005 – und selbst auf Grundlage dessen Urteils vom 5. Oktober 2004 jedenfalls bis in das Jahr 2005 – hinausgeschoben gewesen sei, führt auch dies nicht auf einen Gehörsverstoß. Denn insoweit ist dem angefochtenen Beschluss auf den Seiten 3 bis 6 der klägerische Vortrag im Berufungszulassungsverfahren zu entnehmen. Die Anhörungsrüge legt nicht substantiiert dar,

dass der Senat bei dieser Zusammenfassung wesentliche Aspekte übergangen oder falsch dargestellt hätte. Hiernach und nach den eingangs dargelegten Maßstäben könnte sich der Erfolg der Anhörungsrüge nur noch daraus ergeben, dass der Senat den so zur Kenntnis genommenen Vortrag letztlich nicht in Erwägung gezogen hat. Auch dem war jedoch nicht so, wie sich aus den Ausführungen im angefochtenen Beschluss ab Seite 6 ergibt.

Soweit die Anhörungsrüge an mehreren Stellen ergänzend auf die „Rechtsprechung des BGH zum ernsthaften Meinungsstreit“ Bezug nimmt, fehlt es ganz überwiegend an einer konkreten Bezugnahme bzw. Zitierung. Aber selbst wenn man auch insoweit zu Gunsten des Klägers noch davon ausgehen wollte, dass er auf das auf den Seiten 4 f. des Berufungszulassungsantrags zitierte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Januar 2019 – III ZR 209/17 – (juris Rn. 82 – 86) Bezug nimmt – wofür zumindest der Hinweis auf Seite 9 unten der Anhörungsrügeschrift spricht –, ergibt sich auch hieraus kein Gehörsverstoß. Denn auch insoweit hat der Senat auf Seite 5 des angefochtenen Beschlusses den klägerischen Vortrag im Berufungszulassungsverfahren wiedergegeben und sich nach erneuter Prüfung und Überzeugungsbildung auf Seite 12 des angefochtenen Beschlusses gegen ein weitergehendes Herausschieben des Eintritts der Verjährung ausgesprochen, wie es sich bereits aus dem zur Begründung in Bezug genommenen Senatsurteil vom 7. Oktober 2021 – OVG 4 B 16/20 – ergeben hat. Der Kläger behauptet unzutreffend, das in der Rechtsprechung des Senats beachtete Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 2020 – 2 C 20.19 – sei „ohne tatsächliche Inbezugnahme der Rechtsprechung des BGH zum ernsthaften Meinungsstreit“ gesprochen worden. Denn das Bundesverwaltungsgericht bezog sich in diesem Urteil ausdrücklich auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Januar 2019 – III ZR 209/17 – und stellte fest, im Hinblick auf die maßgeblichen Verjährungsvorschriften habe für den hier entscheidungserheblichen Zeitraum in Fällen von Berliner Feuerwehrbeamten keine Rechtsunsicherheit bestanden (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020 – 2 C 20.19 – juris Rn. 21). Auf dieses von dem Kläger als „kursorisch“ abgewertete Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hatte sich der Senat auch in dem nunmehr angefochtenen Beschluss gestützt. Die Verfahrensbevollmächtigten des Klägers räumen ein, schon mit dem Verfahren – 2 C 20.19 – des Bundesverwaltungsgerichts befasst gewesen zu sein. Das oberste deutsche Verwaltungsgericht hat die Fragen der Verjährung in den Fällen des

Feuerwehrdienstes, zu denen der Bundesgerichtshof geschwiegen hat, unter Mitwirkung der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers einer Klärung zugeführt. Der Senat hat in dem angegriffenen Beschluss auf die den obersten Gerichten durch die Verfassung zugewiesene Aufgabe für die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz hingewiesen und auch deswegen auf die Letztentscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht abgestellt. Die Verfahrensbevollmächtigten können oder wollen sich damit offenbar nicht abfinden. Auf derartige Befindlichkeiten ist nach § 152a VwGO allerdings keine Rücksicht zu nehmen.

Weitergehende Differenzen zwischen dem Vortrag im Berufungszulassungsverfahren und der Begründung des angefochtenen Beschlusses sind der Anhörungsrüge nicht konkret zu entnehmen. Insbesondere reicht es angesichts des Umfangs der Berufungszulassungsschrift von 35 Seiten nicht aus, pauschal auf „die Rechtsprechung des BGH“ und auf die „Hauptargumentation im Berufungszulassungsverfahren“ ohne weitergehende Zitierung bzw. konkrete Bezugnahmen zu verweisen (§ 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO).

e) Soweit die Anhörungsrügeschrift auf Seite 10 f. den angefochtenen Beschluss dahingehend beanstandet, dass in diesem „die unterschiedlichen Auffassungen in der Rechtsprechung und dem Schrifttum und der weiteren Fachwelt“ nicht berücksichtigt worden seien und dass nicht „explizit und ganz genau“ der Zeitpunkt benannt worden sei, „ab dem der ernsthafte Meinungsstreit abgeschlossen war“ bzw. nicht widerlegt worden sei, dass „es einen ernsthaften Meinungsstreit in Rechtsprechung und Schrifttum gab“, wird letztlich nur die inhaltliche Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses des Senats gerügt. Denn die Anhörungsrüge beanstandet mit diesen Ausführungen, dass der Senat der gewünschten Sichtweise nicht gefolgt sei, und erstrebt, dieser nun endlich zu folgen.

Auch soweit auf den Seiten 11 ff. der Anhörungsrügeschrift weiter vorgetragen wird, dass es an einer Auseinandersetzung „mit dem Kernargument“ fehle, führt dies nicht auf einen Anhörungsmangel. Denn der Senat hat sich im angefochtenen Beschluss gerade mit den Sachfragen auseinandergesetzt und lediglich abweichend von der klägerischen Rechtsauffassung beantwortet. Daher kommt es für die Frage einer Gehörsverletzung auch nicht darauf an, „dass die Mehrheit der Richter am Verwaltungsgericht Berlin ernsthafte Zweifel an der Rechtsprechung

des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung vom 07. Oktober 2021 zum Beginn der Verjährung in den entsprechenden Einzelfällen haben“.

f) Schließlich wird auf den Seiten 17 f. der Anhörungsrügeschrift ausgeführt, dass auch „die Ausführungen zur Effektivität“ auf einen Gehörsverstoß schließen ließen. Denn der Senat habe sich damit auseinanderzusetzen gehabt, „inwiefern eine gerichtliche Festlegung des Verjährungsbeginns dann noch dem Effektivitätsgrundsatz entspricht, wenn kein einziger Feuerwehrbeamte eine Entschädigung für die Jahre 2001 bis 2004 erhalten hat“. Kernfrage sei, „ob die Festlegung des Verjährungsfristbeginns dem Effektivitätsgrundsatz insofern zuwiderläuft, als er die Durchsetzung des Unionsrechts übermäßig erschwert“.

Ein entsprechender Vortrag findet sich auf den Seiten 24 ff. der Berufungszulassungsschrift, den der Senat jedoch ausweislich Seite 6 des angefochtenen Beschlusses zur Kenntnis genommen und mit dem sich der Senat in dem angefochtenen Beschluss auseinandergesetzt hat. Denn das zur Begründung der Nichtannahmeentscheidung herangezogene Senatsurteil vom 7. Oktober 2021 – OVG 4 B 16/20 – verhält sich zu diesem Argument und nimmt Bezug auf die dann nachfolgend zitierten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 16. Juni 2020 – 2 C 20.19 – (juris Rn. 53 ff.). Soweit die Anhörungsrüge ausführt, insoweit es sei im Ergebnis anders zu entscheiden gewesen, wendet sie sich gegen die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung und kann auch insoweit keinen Erfolg haben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen der gesetzlich bestimmten Festgebühr nicht (KV-Nr. 5400 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Dr. Heydemann Dr. Gähler Lehmann